Satzung

Stiftung Lebensspur e.V.

Mildtätiger und rechtsfähiger Stiftungsverein

§ 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Stiftung Lebensspur e.V.".
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V.".

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung Lebensspur e.V. ist die Förderung von Menschen mit Behinderung über alle Lebensabschnitte und –phasen hinweg, auch im Hinblick auf die Entwicklung, Entfaltung und Erhaltung ihrer persönlichen Potenziale und auf die Gestaltung ihres sozialen Lebensumfeldes sowie ihrer Bildungs- und Inklusionschancen.
- (2) Die Stiftung Lebensspur e.V. verwirklicht diesen Zweck insbesondere
 - durch eigene Projekte,
 - durch die Unterstützung von Vorhaben, die der Verbesserung der Lebensbedingungen und des Lebensumfeldes von Menschen mit Behinderung dienen,
 - durch die Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Kongressen, Seminaren, Vergabe von Stipendien, Forschungsarbeiten, Publikationstätigkeiten, Patenschaften sowie
 - durch die Förderung von Vereinen und Institutionen, die dieselben Zwecke wie die Stiftung Lebensspur e.V. verfolgen.
- (3) Die Stiftung Lebensspur e.V. kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen und ihre Maßnahmen durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit begleiten.
- (4) Die Stiftung Lebensspur e.V. muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen.
- (5) Die Stiftung Lebensspur e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Die Stiftung Lebensspur e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung Lebensspur e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung Lebensspur e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung Lebensspur e.V. kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie im Rahmen des steuerlich Zulässigen ihre Mittel

- an andere Körperschaften weitergibt oder Mittel für andere Körperschaften beschafft.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und / oder Reisekosten, Porto, Telefongebühren und ähnliche Aufwendungen, die belegt werden müssen.
- (4) Die Stiftung Lebensspur e.V. hat ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Ausnahmen sind in § 4 dieser Satzung geregelt.

§ 4 Vermögen

- (1) Das Gründungsstockvermögen des Stiftungsvereins "Stiftung Lebensspur e.V." wird von der Initiatorin, Frau Dr. Barbara Breuer, bereitgestellt. Es ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Näheres wird in einer entsprechen-den Verpflichtungserklärung der Initiatorin geregelt.
- (2) Das Vermögen ist sicher und ertragsbringend anzulegen. Dabei darf nicht mehr als ein Drittel des Vermögens in Aktien angelegt werden.
- (3) Die Stiftung Lebensspur e.V. ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen wachsen dem Vermögen zu, sofern sie im Sinne des § 58 der Abgabenordnung dafür bestimmt wurden. Nach § 58 Nr. 11 der Abgabenordnung fließen Zuwendungen dem Stockvermögen zu, wenn sie von dem Zuwendenden dafür bestimmt wurden. Für Erbschaften und Vermächtnisse sowie die Zuwendung von Grundvermögen gilt dies in der Regel, wenn keine abweichende Bestimmung getroffen wurde.
- (4) Der Vorstand der Stiftung Lebensspur e.V. darf Rücklagen im Sinne des § 58 der Abgabenordnung (AO) bilden, insbesondere nach Nr. 6 des § 58 AO, oder dauerhaft dem Vermögen zuführen.
- (5) Bei Auflösung der Stiftung Lebensspur e.V. als Verein oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung Lebensspur e.V. an die eigens dafür zu gründende gemeinnützige und rechtsfähige Stiftung Lebensspur mit gleichem Förderzweck oder an eine andere als gemeinnützig anerkannte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 Abgabenordnung). Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins Stiftung Lebensspur e.V. beschließt, bestimmt, welcher Körperschaft das Vermögen anfällt. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist einzuholen.

§ 5 Mitglieder und Mitgliederversammlung

(1) Die Initiatorin, Frau Dr. Barbara Breuer, der Stiftung Lebensspur e.V. ist mit dem Stiftungsgeschäft erstes Mitglied der Stiftung Lebensspur e.V..

- (2) Mitglieder der Stiftung Lebensspur e.V. können sein: natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen. Diese können aktive oder passive (fördernde) Mitglieder sein.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines Vorschlags von zwei Mitgliedern mit einstimmigem Beschluss. Passive Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss aufgenommen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um die Stiftung Lebensspur e.V. erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, den Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder, einschließlich der Vorstände, haben einen Aufwendungsersatzanspruch im Sinne des § 670 BGB für tatsächlich entstandene Aufwendungen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine angemessene Vergütung beschlossen werden.
- (4) Bei ihrem Ausscheiden oder im Falle des Erlöschens des Stiftungsvereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung ihrer geleisteten Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr = Kalenderjahr.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Stiftung Lebensspur e.V. ideell nach Kräften zu fördern und zu unterstützen und die Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten.
- (6) Die Mitglieder sind hinsichtlich Informationen und Daten, die schutzwürdige Belange der Stiftung Lebensspur e.V. betreffen, zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Ausgeschiedene Mitglieder sind auch nach dem Ausscheiden an die Verschwiegenheit gebunden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod bei natürlichen Personen
 - d. Auflösung bei juristischen Personen
- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und einem Hinweis auf den drohenden Ausschluss mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.
- (4) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es erheblich gegen die Interessen der Stiftung Lebensspur e.V. oder die Grundsätze ihrer Zwecke verstößt. Der Beschluss wird mit Zugang beim Mitglied wirksam. Das Mitglied kann gegen einen Beschluss über seine Ausschließung beim Vorstand binnen vier Wochen ab Zugang des Beschlusses

Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstandsbeschluss gilt als aufgehoben, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder gegen den Ausschluss stimmen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Stiftung Lebensspur e.V. erhebt Mitgliederbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Beitragsordnung geben.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Ein Kuratorium kann hinzugenommen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Stiftung Lebensspur e.V..
- (2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- (3) Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (4) Der Vorstand lädt alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die oder der 1. Vorsitzende, im Falle ihrer / seiner Verhinderung die oder der 2. Vorsitzende, im Falle ihrer / seiner Verhinderung der Schatzmeister.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festlegung eines Arbeitsprogramms,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung stimmt grundsätzlich offen ab. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch eine oder einen mit schriftlicher Vollmacht versehene/n Vertreter/-in ausgeübt werden, die / der Mitglied der Stiftung Lebensspur e.V. sein muss.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister(in),
 - der/dem Schriftführer(in),

Der Vorstand kann sich durch Kooptation von Beisitzerinnen / Beisitzern zur Erledigung besonderer Aufgaben ergänzen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der Stiftung Lebensspur e.V. sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist geschäftsführend tätig. Das geschäftsführende Mitglied ist von den Vorstandsmitgliedern mit zwei Drittel der Stimmen zu wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für drei Jahre.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied des engeren Vorstands (Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Schriftführer/in) ist alleine zur Vertretung berechtigt. Jedes andere Vorstandsmitglied ist mit der/dem amtierenden Vorsitzende(n) oder dem/der amtierenden stellvertretenden Vorsitzende(n) zur Vertretung berechtigt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten der Stiftung Lebensspur e.V., soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die Leitung der Stiftung Lebensspur e.V. und ihre Vertretung nach außen,
 - der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten im Rahmen des Vereinszwecks und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Einwerbung von Spenden, die Information und Pflege der Spenderinnen und Spender,
 - die Erledigung der laufenden Geschäfte der Stiftung Lebensspur e.V.,
 - die Auswahl und Anstellung sowie Fortbildung des Personals,
 - die Aufstellung und der Vollzug des Haushalts- und Stellenplans,
 - die Behandlung dringender Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen,
 - die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
 - die Rechnungslegung und die Buchführung,
 - die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein.
- (7) Die/der Vorsitzende l\u00e4dt den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung ein. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes das schriftlich mit einer Begr\u00fcndung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

§ 14 Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen. Der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen die Protokolle, bei Verhinderung des Schriftführers muss ein sonstiges Mitglied des Vorstandes unterzeichnen. Protokolle sind mit laufenden Seitenzahlen zu versehen und fortlaufend abzuheften. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen.

§ 15 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann für einzelne Bereiche, z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Mittelbeschaffung und Vermögensbewirtschaftung, aber auch für einzelne Projekte, Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Die Arbeitsgruppen beraten die Vereinsorgane in allen Angelegenheiten, zu deren Bearbeitung sie gebeten werden.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Arbeitsgruppen eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen.

§ 16 Kuratorium

- (1) Es kann ein Kuratorium durch Beschluss des Vorstandes eingerichtet werden.
- (2) Aufgabe des Kuratoriums ist die Unterstützung der Stiftung Lebensspur e.V. durch Anregungen aller Art sowie durch die Herstellung fruchtbarer Verbindungen zu staatlichen und kommunalen Dienststellen, zur Wirtschaft und zu den Medien.
- (3) Das Kuratorium besteht aus bis zu 20 an den Zielen der Stiftung Lebensspur e.V. interessierten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.
- (4) Der Präsident des Kuratoriums wird mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für drei Jahre berufen. Zu berufen sind Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur. Eine Wiederberufung ist zulässig.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können an Kuratoriumssitzungen teilnehmen.
- (7) Der Präsident des Kuratoriums lädt das Kuratorium zu Sitzungen mindestens mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung ein. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- (8) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das von dem Präsidenten und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17 Haftung der Vereinsorgane

Die Mitglieder der Vereinsorgane haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 18 Verschwiegenheit der Vereinsorgane

Die Mitglieder der Vereinsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ausgeschiedene Mitglieder aus den jeweiligen Vereinsorganen sind auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein bzw. aus ihrem Vereinsamt an die Verschwiegenheit gebunden.

§ 19 Satzungsänderung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen. Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gemacht werden.
- (2) Hinsichtlich einer Zweckänderung wird den Gründungsmitgliedern der Stiftung Lebensspur e.V. folgendes Sonderrecht eingeräumt: Solange die Initiatorin und noch Gründungsmitglieder Mitglieder der Stiftung Lebensspur e.V. sind, kann eine Zweckänderung nur mit einer Mehrheit der Stimmen der noch aktiven Initiatorin und Gründungsmitglieder oder mit deren schriftlichen Einwilligungen beschlossen werden.
- (3) Sollte sich die Einräumung des bestehenden Sonderrechts als unwirksam erweisen, gilt folgendes: Die Mitgliederversammlung kann eine Zweckänderung nur beschließen, wenn kein anwesendes Mitglied dagegen stimmt.

§ 20 Vereinsauflösung

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Stiftungsvereins mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 21 Umwandlung des Stiftungsvereins in eine rechtsfähige Stiftung

Der Stiftungsverein soll, sobald ausreichende Stiftungszusagen vorliegen und etwaige sonstige Voraussetzungen erfüllt sind, in eine rechtsfähige Stiftung gleichen Namens und Zwecks umgewandelt werden.

§ 22 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist *ermächtigt*, Änderungen, Ergänzungen **oder** Berichtigungen dieser Satzung vorzunehmen, um die Eintragung des Stiftungsvereins beim Vereinsregister und/oder seine Anerkennung als gemeinnützig zu erreichen bzw. zu erhalten. *Diese Ermächtigung umfasst* § 2 (Zweck), § 19 (Satzungsänderung) und § 21 (Umwandlung) nur insoweit, als es sich um unerhebliche Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen handelt.

Köln, 19.11.2012

Dr. Barbara Breuer

Prof. Dr. Norbert Szyperski

Prof. Dr. Georg Schreiner

Dipl. Kfm. Bernhard Langen